

Synodalgesetz zum kirchlichen Datenschutz Satzung zum kirchlichen Datenschutz

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern
vom 27. Oktober 2004

gestützt auf § 61 der Kirchenverfassung
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission

die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern
vom 17. November 2004

gestützt auf § 25 der Kirchenverfassung

die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern
vom 2. Mai 2004

gestützt auf § 6, lit. c, der Gemeindeordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde
Luzern vom 27. April 1986

beschliessen:

§ 1 *Grundsatz*

Die römisch-katholische Landeskirche, die evangelisch-reformierte Kirche und die christkatholische Kirchgemeinde als öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen des Kantons Luzern einigen sich, den Datenschutz im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen auf eine gemeinsame kirchliche Rechtsgrundlage zu stellen.

§ 2 *Zweck und Ausrichtung*

¹ Auf der Grundlage der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Luzern gewährleisten die Kirchen den Datenschutz. Sie berücksichtigen zudem allfällige kirchliche Vorgaben.¹

² Das Bearbeiten sämtlicher Personendaten ist auf die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben auszurichten, wie sie im staatlichen und kirchlichen Recht umschrieben sind.

¹ Z.B. aktuell für die römisch-katholische Kirche das Datenschutz-Reglement der Schweizerischen Bischofskonferenz von 2001.

§ 3 *Verantwortlichkeit*

¹ Die kirchenleitenden Organe tragen zusammen eine besondere Verantwortung für das Bearbeiten von Daten mit dem Ziel, dass der Auftrag der Kirche an Ort optimal erfüllt werden kann. Dazu sind die gemeinschaftsbildenden Ziele kirchlicher Tätigkeit und die persönlichen Interessen der einzelnen Glieder der Kirche sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

² Unter dem Vorbehalt individueller Sperrvermerke sind die Verantwortlichen befugt, die dazu notwendigen Daten untereinander auszutauschen. Ausgenommen von dieser Befugnis sind alle Daten aus der Seelsorge, die der höchstpersönlichen Geheimhaltung unterliegen.

§ 4 *Zwischenkirchlicher und interkonfessioneller Datenaustausch*

Der Datenaustausch gilt für den Verkehr in der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit unter Kirchen verschiedener Gebiete und, wo der kirchliche Dienst in ökumenischer Verantwortung und Zusammenarbeit wahrgenommen wird, auch unter verschiedenen christlichen Konfessionen.

§ 5 *Verordnungsbefugnis*

Die Synodalräte bzw. der Kirchenrat der christkatholischen Kirchgemeinde regeln Einzelheiten über die Durchführung des Datenschutzes in einer gemeinsamen Datenschutzverordnung. In dieser Verordnung sind insbesondere Einzelheiten zu regeln über:

- a. die von den Einwohnerkontrollen generell zu beziehenden Daten über die eigenen Konfessionsangehörigen
- b. die Möglichkeiten eines Bezugs weiterer Daten bei Einwohnerkontrollen und anderen amtlichen Stellen, nötigenfalls in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten
- c. aufgabengebundene Verwendung von Daten, die im zwischenkirchlichen Verkehr ausgetauscht werden
- d. Datensicherung
- e. Datenregister
- f. Bezeichnung der verantwortlichen Personen
- g. Autonomiebereich der Kirchgemeinden
- h. Sicherstellung eines übereinstimmenden Vollzugs

§ 6 *Revision*

Änderungen dieses Gesetzes bzw. dieser Satzung können von jeder beteiligten Kirche jederzeit beantragt werden. Die Synodalräte bzw. der Kirchenrat der christkatholischen Kirchgemeinde bestellen eine paritätische Kommission zur Ausarbeitung eines Antrags an die Synoden bzw. an die christkatholische Kirchgemeindeversammlung.

§ 7 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Synodalgesetz bzw. diese Satzung tritt am 1. März 2005 in Kraft, sofern alle drei Landeskirchen den Erlass beschliessen.²

² Das Synodalgesetz bzw. die Satzung unterliegt für die römisch-katholische Landeskirche und die evangelisch-reformierte Kirche dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Oktober 2004

Im Namen der röm.-kath. Synode

Die Präsidentin:
Bernadette Rüeeggsegger-Eberli

Die Sekretärinnen:
Edith Birrer
Roswitha Vonmoos

Luzern, 17. November 2004

Im Namen der Evangelisch-Reformierten Synode

Der Präsident:
Urs Vontobel

Die Sekretärinnen:
Alice Hofer
Annelies Etter

² Die Christkatholische Kirchgemeindeversammlung Luzern stimmte dem Gesetz am 2. Mai 2004 zu.

